



Bern, 29.04.2011

No 322.0.1.2011

Zirkular

D. 31

---

# Allgemeines Präferenzensystem für Entwicklungsländer (APS)

## Revision der Ursprungsregelverordnung

---

### 1. Allgemeines

Auf den 1. Mai 2011 tritt die neue Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer ([Ursprungsregelverordnung, VUZPE, SR 946.39](#)) in Kraft.

Die auf einem Briefwechsel mit der Europäischen Union (EU) und Norwegen basierende Möglichkeit der Ausstellung und gegenseitigen Anerkennung von Ersatz-Ursprungszeugnissen Form A erfährt keine Änderung.

### 2. Wesentliche Neuerungen

#### 2.1 Neue Ursprungskriterien

Die Ursprungskriterien wurden mehrheitlich vereinfacht. Insbesondere wurden diese bei vielen Positionen der Kapitel 25-97 des Harmonisierten Systems (HS) für die in der Entwicklung am wenigsten fortgeschrittenen Länder (sog. LDC oder Least Developed Countries, siehe [Anhang 1 Spalte C der Zollpräferenzenverordnung, SR 632.911](#)) so gestaltet, dass es für diese Länder einfacher wird, die Ursprungskriterien zu erfüllen.

Für alle Entwicklungsländer wurden im Bereiche der Kapitel 1-24 des HS mehrere spezielle Ursprungskriterien aufgehoben und durch die - in diesen Kapiteln allgemein gültige - Regel des Positionssprungs (4-stellige Nummer des HS) ersetzt.

#### 2.2 Ursprungsregeln

##### 2.2.1 Türkei

Neu wird auch die Türkei – wie schon die EU und Norwegen - in das System des Geberlandanteils aufgenommen. Dies bedeutet, dass Vormaterialien mit Ursprung in der Türkei in den Entwicklungsländern (siehe [Anhang 1 der Zollpräferenzenverordnung, SR 632.911](#)) bei der Herstellung eines Erzeugnisses als Vormaterial mit Ursprung im jeweiligen Entwicklungsland

betrachtet werden können, sofern alle Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Des Weiteren werden in der Türkei ausgestellte Ersatz-Ursprungszeugnisse Form A als Präferenznachweise akzeptiert; analog dazu ist die Ausstellung von Ersatz-Ursprungszeugnissen Form A in der Schweiz mit Bestimmung Türkei möglich.

**Achtung:** diese Vorschriften betreffend die Türkei treten erst in Kraft, wenn mit der Türkei ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen worden ist. Die Oberzolldirektion wird auf dem Zirkularweg informieren, sobald diese Voraussetzung gegeben ist.

## **2.2.2 Buchmässige Trennung**

Im Falle von schweizerischen Vormaterialien, die - zum Zwecke der Verarbeitung in ein Erzeugnis in einem Entwicklungsland - in der Schweiz gelagert werden, ist für Schweizer Ausführer neu die Möglichkeit der buchmässigen Trennung vorgesehen.

## **2.2.3 Präferenznachweise**

Neben dem Ursprungszeugnis Form A ist weiterhin die so genannte „Erklärung auf der Rechnung“ vorgesehen. Bei letzterer wurde der Grenzwert, bis zu jenem eine solche Erklärung von jedem Ausführer (ob in der Schweiz oder einem Entwicklungsland) ausgestellt werden darf, neu auf Fr. 10 300.- festgelegt.

Zur Erinnerung: Schweizer Ausführer können nur dann einen Ursprungsnachweis (gemäss Artikel 35 und 38 VUZPE) in ein Entwicklungsland ausstellen, wenn es sich bei der auszuführenden Ware um Vormaterialien handelt, die im Entwicklungsland in ein Erzeugnis eingehen, das in die Schweiz, die EU, Norwegen oder die Türkei wieder ausgeführt werden soll. Für Waren, die zu einem anderen Zweck aus der Schweiz in ein Entwicklungsland ausgeführt werden, kann kein Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

## **2.2.4 Nachträgliche Prüfung von Präferenznachweisen**

Die Schweizer Zollbehörden sind neu berechtigt, im Entwicklungsland nachträgliche Prüfungen von Präferenznachweisen selbst vorzunehmen.

Die Fristen zur Beantwortung von Gesuchen zur nachträglichen Prüfung von Präferenznachweisen erfahren keine Änderung (Art. 40 VUZPE: trifft innerhalb von sechs bzw. acht Monaten nach dem ersten Brief und vier Monate nach dem zweiten Brief der schweizerischen Zollbehörden keine oder nur eine ungenügende Antwort ein, so werden die Zollpräferenzen nicht gewährt; zu spät eintreffende Antworten können nicht berücksichtigt werden).

## **2.3 Bemerkungen**

### **2.3.1 Ersatz-Ursprungszeugnisse Form A**

In der EU ausgestellte Ersatz-Ursprungszeugnisse Form A mit einem Vermerk „Derogation regulation...“ können in der Schweiz nicht für eine Präferenzveranlagung verwendet werden, da diese Ausnahmen nur von der EU gewährt werden.

In der EU ausgestellte Ersatz-Ursprungszeugnisse Form A mit einem Vermerk „Regional cumulation“ können in der Schweiz nur dann für eine Präferenzveranlagung verwendet werden, wenn als Produktionsland in Rubrik 12 eines der in [Anhang 6 VUZPE](#) genannten Länder deklariert worden ist.